



# Amtsgericht Lüneburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

23 K 32/24

23.02.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 28. Juli 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg, Saal/Raum 314, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Reppenstedt Blatt 1834, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 640/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Reppenstedt	4	13/75	Gebäude- und Freifläche, Thomas-Mann-Straße 4	1372
	Reppenstedt	4	13/78	Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Straße	428
	Reppenstedt	4	13/80	Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Straße	81

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoß, Nr. 10 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 10 des Aufteilungsplanes, sowie dem Sondernutzungsrecht an der Garage, Nr. 10 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 1825 bis 1839, ausgenommen das Blatt für den obigen Miteigentumsanteil.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 165.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im II. OG eines Mehrfamilienhauses mit Balkon/Loggia und Garage, Bj. 1983, Wohnfläche ca. 68,34 m<sup>2</sup>, keine Innenbesichtigung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten einschl. Bilder kann kostenlos bei <a href="http://www.immobilienpool.de">www.immobilienpool.de</a> heruntergeladen werden.
---

Baumann  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Lüneburg, den 24.02.2026

Meyer, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle